

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am
16. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 11/5676 - den von der Bundesregierung ein-
gebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
steuerlichen Förderung schadstoffarmer
Personenkraftwagen
- Drucksache 11/5289 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.12.89

Erster Durchgang: Drs. 440/89

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Begriffsbestimmungen, Mitwirkung der Verkehrsbehörden“.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 neu gefaßt und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei Personenkraftwagen sind für die Beurteilung als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm oder für die Beurteilung anderer Besteuerungsgrundlagen technischer Art die Feststellungen der Zulassungsbehörden verbindlich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Zulassungsbehörden entscheiden auch darüber, ob die technischen Voraussetzungen für einen Förderungsbetrag nach § 3 g Abs. 1 oder 2 erfüllt sind. Die beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten über Fahrzeuge, die die Voraussetzungen des § 3 f Abs. 3 erfüllen, und über deren Fahrzeughalter dürfen an die zuständige Finanzbehörde übermittelt und von ihr verwendet werden, soweit dies für die rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung erforderlich ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„7. Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich der zweiachsigen Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter).“.

b) In Nummer 12 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, sofern ein Ausfuhrkennzeichen für mehr als drei Monate gültig ist oder ein über diesen Zeitraum hinaus gültiges weiteres Ausfuhrkennzeichen erteilt wird.“

c) In Nummer 13 wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

„gebietsfremden Personenkraftfahrzeugen und ihren Anhängern, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen, für die Dauer bis zu einem Jahr.“

3. § 3 b wird aufgehoben.

4. § 3 c wird aufgehoben.

5. In § 3 d werden die Bezeichnung „§ 3 b“ durch die Bezeichnung „§ 3 f“ und die Zahl „1 500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „frühestens ab 1. Juli 1985“ gestrichen.

6. § 3 e wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 e

Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor

Soweit Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor die in § 3 f genannten Voraussetzungen erfüllen, gilt diese Vorschrift nur, wenn die Fahrzeuge vor dem 1. Januar 1989 erstmalig zum Verkehr zugelassen worden sind und nach Feststellung der Zulassungsbehörde vor diesem Zeitpunkt den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen haben. § 3 g ist für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor nicht anzuwenden.“

7. Nach § 3 e werden die folgenden §§ 3 f, 3 g und 3 h eingefügt:

„§ 3 f

Steuerbefreiung für schadstoffarme
Personenkraftwagen

(1) Das Halten von Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis zu 2 000 Kubikzentimetern oder mit Drehkolbenmotoren, die in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Juli 1991 erstmals zum Verkehr zugelassen werden, ist für eine begrenzte Zeit von der Steuer befreit, wenn sie nach Feststellung

der Zulassungsbehörden ab dem Tage der erstmaligen Zulassung schadstoffarm sind, weil sie den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG (ABl. EG Nr. L 76, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG (ABl. EG Nr. L 238, S. 43), entsprechen.

(2) Die Steuerbefreiung beginnt mit dem Tag der ersten Zulassung. Sie endet unabhängig von einer vorübergehenden Stilllegung

1. für Personenkraftwagen, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden,

mit Hubraum

bis zu 1 000 ccm nach fünf Jahren und einem Monat,

über 1 000 bis zu 1 100 ccm nach vier Jahren und acht Monaten,

über 1 100 bis zu 1 200 ccm nach vier Jahren und drei Monaten,

über 1 200 bis zu 1 300 ccm nach drei Jahren und elf Monaten,

über 1 300 bis zu 1 400 ccm nach drei Jahren und acht Monaten,

über 1 400 bis zu 1 500 ccm nach drei Jahren und fünf Monaten,

über 1 500 bis zu 1 600 ccm nach drei Jahren und zwei Monaten,

über 1 600 bis zu 1 700 ccm nach drei Jahren und zehn Monaten,

über 1 700 bis zu 1 800 ccm nach zwei Jahren und acht Monaten,

über 1 800 bis zu 1 900 ccm nach zwei Jahren und sieben Monaten;

2. für Personenkraftwagen, die durch Drehkolbenmotoren angetrieben werden, nach zwei Jahren und sieben Monaten.

(3) Für einen Personenkraftwagen mit weniger als 1 400 Kubikzentimetern Hubraum, der vor dem 1. Januar 1990 erstmalig zugelassen worden ist, gilt die in Absatz 2 genannte Dauer der Steuerbefreiung rückwirkend vom Tag der Anerkennung als bedingt schadstoffarm Stufe C, wenn das Fahrzeug

1. nach Feststellung der Zulassungsbehörde bereits vor dem 1. Januar 1990 den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprochen hat und
2. am 1. Januar 1990 noch zum Verkehr zugelassen ist oder danach wieder zugelassen wird.

Für Personenkraftwagen, die durch Selbstzündungsmotoren angetrieben werden und den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen, endet die Steuerbefreiung nach der Hälfte der Zeit, die sich nach Absatz 2 Satz 2 ergibt; angefangene Monate werden auf volle Monate aufgerundet.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die Steuer für denjenigen Halter von Amts wegen neu festzusetzen, für den das Fahrzeug am 1. Januar 1990 zugelassen ist oder, sofern das Fahrzeug am 1. Januar 1990 stillgelegt war, für den das Fahrzeug danach als ersten wieder zugelassen wird. Eine Neufestsetzung für frühere Halter des Fahrzeugs unterbleibt; dies gilt auch dann, wenn ein früherer Halter für das Halten des Fahrzeuges Steuern entrichtet hat.

(5) Soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 oder aus § 3g Abs. 5 nichts anderes ergibt, bleibt die Dauer einer vor dem 1. Januar 1990 entstandenen Steuerbefreiung auf Grund des § 3b oder § 3c in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung unberührt. Soweit diese Steuerbefreiung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

§ 3g

Förderungsbetrag

(1) Einen Förderungsbetrag von 550 DM an Stelle einer befristeten Steuerbefreiung erhält der Halter eines Personenkraftwagens vom Finanzamt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Personenkraftwagen muß bei einem Hubraum bis zu 2 000 Kubikzentimetern vor dem 1. Januar 1990 oder bei einem Hubraum von mehr als 2 000 Kubikzentimetern vor dem 1. Oktober 1988 erstmals zugelassen worden sein;

2. der Personenkraftwagen muß in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Juli 1991 nachträglich durch Einbau eines Katalysators, der

a) mit einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder

b) im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach §§ 20 oder 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

genehmigt ist, technisch so verbessert worden sein, daß nach Feststellung der Zulassungsbehörde die Vorschriften der Anlage XXV zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Ausnahme des Abschnittes 4.1.4 erfüllt sind. Für Fahrzeuge mit weniger als 1 400 Kubikzentimetern Hubraum gelten die Werte der Hubraumklasse zwischen 1 400 und 2 000 Kubikzentimetern; und

3. der Personenkraftwagen muß am 1. Januar 1990 oder zu dem späteren Zeitpunkt der Feststellung der technischen Verbesserung durch die Zulassungsbehörde für den vorgenannten Halter zugelassen sein oder nach vorübergehender Stilllegung für ihn wieder zugelassen werden.

(2) Der Förderungsbetrag beträgt 1 100 DM, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 gegeben sind und der Personenkraftwagen in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Juli 1991 nachträglich durch Einbau eines Katalysators — einschließlich einer lambda-geregelten Gemischaufbereitung —, der

1. mit einer Betriebserlaubnis für Fahrzeuge nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder
2. im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach §§ 20 oder 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

genehmigt ist, technisch so verbessert worden ist, daß nach der Feststellung der Zulassungsbehörde

3. für Personenkraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2 000 Kubikzentimetern die Vorschriften

a) der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, ausgenommen die Abschnitte 1.7.2, 1.7.3 und 1.8.2,

b) des Anhangs I Abschnitt 8.3, ausgenommen Abschnitt 8.3.1.2, in Verbindung mit den Vorschriften des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG (ABl. EG Nr. L 76, S. 1), in der Fassung der Richtlinie 89/491/EWG (ABl. EG Nr. L 238, S. 43) oder

c) der Anlage XXV zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, ausgenommen Abschnitt 4.1.4,

4. für Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis zu 2 000 Kubikzentimetern die in Nummer 3 Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Vorschriften oder

die für Fahrzeuge mit einem Hubraum von 1 400 bis 2 000 Kubikzentimetern geltenden Vorschriften der Richtlinie 89/458/EWG (ABl. EG Nr. L 226, S. 1) in Verbindung mit der Richtlinie 70/220/EWG (ABl. EG Nr. L 76, S. 1), in der Fassung der Richtlinie 89/491/EWG (ABl. EG Nr. L 238, S. 43),

erfüllt sind.

(3) Der Förderungsbetrag erhöht sich auf 1 200 DM, wenn, über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen hinausgehend, die Fahrzeuge mit einem Verdunstungsfilter zur Verminderung von Kohlenwasserstoffemissionen entsprechend Abschnitt 1.7.3 der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personenkraftwagen mit einem Hubraum von weniger als 1 400 Kubikzentimetern, die in der Zeit vom 27. April 1989 bis zum 31. Dezember 1989, und für vor dem 1. Oktober 1988 erstmalig zugelassene Personenkraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2 000 Kubikzentimetern, die in der Zeit vom 1. Oktober 1988 bis zum 31. Dezember 1989 nachträglich technisch so verbessert worden sind, daß dadurch die Voraussetzungen für einen Förderungsbetrag erfüllt werden.

(5) Der Förderungsbetrag wird nur für zugelassene Fahrzeuge gewährt, die nicht nach § 3 von der Steuer befreit sind. Der Förderungsbetrag wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt. Bei Halterwechsel wird der Förderungsbetrag an denjenigen Halter gezahlt, der bei der Zulassungsbehörde die Feststellung der technischen Verbesserung beantragt hat.

(6) Sind die Voraussetzungen für einen Förderungsbetrag erfüllt, ist das Fahrzeug als schadstoffarm zu behandeln. Mit dem Förderungsbetrag wird eine befristete Steuerbefreiung jedoch abgegolten, soweit sie auf derselben technischen Verbesserung beruht. Hat die technische Verbesserung bereits zu einer befristeten Steuerbefreiung auf Grund des § 3b oder § 3c in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung oder auf Grund des § 3f geführt, ist die Steuerbefreiung bei Festsetzung des Förderungsbetrags aufzuheben, soweit sie dessen Empfänger oder spätere Halter des Fahrzeugs betrifft. Die Steuerbefreiung für frühere Halter bleibt bestehen.

(7) Für den Förderungsbetrag gelten die Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer sowie die Vorschriften der Abgabenordnung für Steuervergütungen entsprechend. Die Vorschriften des Siebten Teils der Abgabenordnung, des Achten Teils, Dritter und Vierter Abschnitt, sowie des § 369 Abs. 1 Nr. 4, § 369 Abs. 2, §§ 370, 371, 375 bis 379, 383 und 384 der Abgabenordnung gelten entsprechend. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Der Förderungsbetrag ist aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen.

§ 3h

Maßgebende Fassung verkehrsrechtlicher Bestimmungen

Für die Anwendung der §§ 3f und 3g sind die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die Richtlinien der EWG in der am 1. Januar 1990 geltenden Fassung maßgebend."

8. In § 9 Abs. 1 werden in der Nummer 2a nach dem Buchstaben „C“ die folgenden Worte eingefügt:

„oder nach § 3f oder § 3g begünstigt“.

9. An § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern in den Fällen des § 3 Nr. 12 Steuerpflicht besteht, darf die Zulassungsbehörde den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn die Entrichtung der Steuer nachgewiesen wird.“

Artikel 2

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2185), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Fahrzeugen, deren Halten nach § 3 Nr. 12 des Gesetzes von der Steuer befreit ist.“

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Buchstaben h der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) bei Ausstattung eines Fahrzeuges mit einer Abgasreinigungsanlage oder bei deren Änderung oder Ausbau,

die Art der Anlage, die Änderung oder den Ausbau, die dadurch erreichte Stufe der Schadstoffminderung und die Stufe des Förderungsbetrages im Falle der Nachrüstung sowie den Tag der nach dem Gesetz maßgeblichen Feststellung durch die Zulassungsbehörde.“

3. An § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für die Berücksichtigung der nach § 3g des Gesetzes entstandenen Förderungsbeträge entsprechend.“

Artikel 3

Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften

In Abschnitt 1.1 der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1510), werden die Worte „höchstens 2 500 kg.“ und „und einen Hubraum ab 1 400 cm³“ gestrichen.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 1 und 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

01.12.89

Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

**Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung
schadstoffarmer Personenkraftwagen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am 16. November 1989 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen - Drucksachen 11/5289, 11/5676 - den beiliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/5676 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - unter Berücksichtigung des Änderungsantrages - Drucksache 11/5687 - angenommen.

- a) Der Deutsche Bundestag hält es mit dem Bundesrat für erforderlich, Personenkraftwagen mit Dieselmotor wieder in die steuerliche Förderung einzubeziehen. Die Förderung muß so ausgestaltet werden, daß ein Anreiz gegeben wird, sich auch bei diesen Fahrzeugen für die beste verfügbare Technologie zur Schadstoffminderung zu entscheiden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Vorschläge für eine steuerliche Förderung vorzulegen. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung unverzüglich die EG-Kommission von dieser Absicht in Kenntnis setzt, so daß die angestrebte Regelung zum 1. Juli 1990 rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt werden kann.
- b) Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bemühungen der Finanzverwaltungen der Länder um eine schnelle Auszahlung der Förderbeträge für die nachträgliche Ausrüstung von Personenkraftwagen mit Katalysatoren. Die unbürokratische und schnelle Bearbeitung der Anträge durch die Straßenverkehrsbehörden und Finanzämter ist ein wichtiger Beitrag zum Erfolg dieser Umweltschutzmaßnahme. Der Deutsche Bundestag bittet die Länder, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Förderbeträge in absehbarer Zeit auch unmittelbar an die mit der Nachrüstung beauftragten Werkstätten oder zur Abkürzung des Zahlungsweges sofort von den Zulassungsbehörden ausgezahlt werden können.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung
schadstoffarmer Personenkraftwagen

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.